



# HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2012

## Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (SchfZG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Februar 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Februar 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

### A. Problem

Durch die bundesgesetzliche Anpassung des Schornsteinfegerwesens (Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008, BGBl. I S. 2242) an die Anforderungen des Unionsrechts ergeben sich geänderte Vollzugsaufgaben für die Behörden.

### B. Lösung

Die zurzeit geltende Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 425) muss aufgehoben und neue Regelungen im Rahmen dieses Gesetzes erlassen werden. Mangels entsprechender umfassender, bundesrechtlicher Verordnungsermächtigungen sind die Zuständigkeiten für Vollzugsaufgaben im Schornsteinfegerbereich per Gesetz vorzunehmen.

### C. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund der ausschließlichen Regelung von Zuständigkeiten nicht erforderlich (vgl. Kategorie 1c des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 2011 betreffend Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen sowie der in Anlage 2 - Gesetzesbestand HMWVL - vorgenommenen Einstufung).

### D. Alternativen

Keine.

### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen für den Landeshaushalt.

#### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr				

Tabelle: Auswirkungen auf den Haushalt des Landes

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Aufgaben, die den hessischen Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen werden, entsprechen weitgehend denen, die bisher in deren Zuständigkeitsbereich lagen. Die Kosten für weitere Aufgaben sind durch den Wegfall bisheriger Aufgaben und durch die Einnahme von Gebühren nach Verwaltungskostenordnung und Verwaltungskostengesetz gedeckt. Ein finanzieller Mehraufwand dürfte allenfalls vernachlässigbar gering sein.

Den Gemeindevorständen werden durch dieses Gesetz nur die Aufgaben übertragen, für die sie bereits zuständig sind. Es wird zu keinem zusätzlichen finanziellen Mehraufwand für die kreisangehörigen Gemeinden kommen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen  
(Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz - SchfZG)**

Vom

**§ 1  
Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), ist im Bezirk

1. der Handwerkskammer Kassel das Regierungspräsidium Kassel und
2. der übrigen Handwerkskammern jeweils das Regierungspräsidium Darmstadt,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat für

1. den Erlass einer Duldungsverfügung aufgrund von § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes für die Durchführung der Tätigkeiten
  - a) nach § 14 Abs. 1 und § 15 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und
  - b) nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes,
2. die Entgegennahme der Anzeige von Mängeln nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn die Mängel bei Arbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) festgestellt wurden, und die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, wenn schädliche Umwelteinwirkungen drohen,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Anordnung nach § 11 Abs. 2 sowie 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
4. den Erlass des Widerspruchsbescheides bei Widersprüchen gegen Feuerstättenbescheide nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
5. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Verfügung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
6. die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
7. den Erlass des Widerspruchsbescheides bei Widersprüchen gegen Feuerstättenbescheide nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
8. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Verfügung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
9. die Feststellung und Beitreibung von Kosten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
10. die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 5 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 und 3, den §§ 13 bis 16, 18, 19

Abs. 2, 4 und 5, § 20 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft,

11. die Entgegennahme der Meldung nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und den Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und
12. die Beauftragung der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Erhebung sowie Beitreibung der Kosten nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Reicht ein Bezirk im Sinne des § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die meisten bebauten Grundstücke des Bezirkes liegen.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung von Mängeln nach § 5 Abs. 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), in deren Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, soweit die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anders geregelt ist.

## § 2

### Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegergesetz

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), ist im Bezirk

1. der Handwerkskammer Kassel das Regierungspräsidium Kassel und
2. der übrigen Handwerkskammern jeweils das Regierungspräsidium Darmstadt,

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat für

1. die Anordnung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes,
2. die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Schornsteinfegergesetzes, die bei Arbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen festgestellt wurden,
3. die Beitreibung rückständiger Umlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes,
4. die Bestellung einer Stellvertretung nach § 20 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes,
5. die Feststellung und Beitreibung von Kosten nach § 25 Abs. 4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes,
6. die Aufsicht über Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach § 26 des Schornsteinfegergesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Abs. 1 Satz 3, den §§ 13, 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes betrifft und
7. die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach den §§ 26 und 27 des Schornsteinfegergesetzes, soweit es die Erfüllung der Aufgaben oder Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 20 Satz 1 und 3 sowie § 25 Abs. 1 und 3 des Schornsteinfegergesetzes betrifft.

Reicht ein Kehrbezirk über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die meisten bebauten Grundstücke des Kehrbezirkes liegen.

(3) Zuständige Behörde für die Aufforderung an die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder an den Bezirksschornsteinfegermeister zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Schornsteinfegergesetzes ist der Gemeindevorstand.

(4) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Schornsteinfegergesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Grundstück befindet, soweit die Zuständigkeit in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anders geregelt ist.

### **§ 3 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

### **§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1, 2</sup>**

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), und
2. die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 425).

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 3 bis 6, 9 und 10 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Hebt auf GVBl. II 512-45

<sup>2</sup> Hebt auf GVBl. II 512-74

## Begründung

### 1. Allgemeiner Teil

Am 26. November 2008 trat das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (BGBl. I S. 2242) in Kraft. Die Anpassung des Schornsteinfegerrechtes war erforderlich, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts zu entsprechen. Mit dem neuen Schornsteinfegerrecht wird das Schornsteinfegerwesen unter Beachtung des Zieles der Brand- und Betriebssicherheit in weiten Teilen wettbewerblich organisiert.

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens normiert in Art. 1 das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, wodurch das Schornsteinfegerwesen gemäß den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts umgestaltet wird. Dieses Gesetz gilt aber erst ab 1. Januar 2013 voll umfänglich. Um den Angehörigen des Schornsteinfegerwesens, denen bisher Nebentätigkeiten verboten waren und die in ihrem Bezirk ausschließlich bestimmte Tätigkeiten vornehmen durften, die Möglichkeit zu geben, sich auf den Wettbewerb einzustellen, sieht das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens eine Übergangsfrist vor. Daher tritt das bisher geltende Schornsteinfegergesetz in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), erst am 31. Dezember 2012 außer Kraft und wird in Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens geändert und den neuen Anforderungen angepasst.

Aus dieser Umgestaltung ergeben sich neue und geänderte Vollzugsaufgaben für die Behörden, sodass die zurzeit geltende Verordnung über die Zuständigkeit im Schornsteinfegerwesen vom 24. November 1981 (GVBl. I S. 425) aufgehoben und neue Regelungen im Rahmen dieses Gesetzes erlassen werden müssen. In dieser Rechtsvorschrift werden die Zuständigkeiten für Vollzugsaufgaben abhängig von ihrer überregionalen oder regionalen Bedeutung im Wesentlichen zwischen den Regierungspräsidien und den Kreisausschüssen bzw. Magistraten aufgeteilt.

In die Zuständigkeit der Regierungspräsidien fällt die Einteilung der Bezirke, wobei diese nicht an die Grenzen von Landkreisen oder kreisfreien Städten gebunden sind. Auch die Ausschreibung, das Auswahlverfahren und die Besetzung freier Bezirke obliegen den Regierungspräsidien. Gleiches gilt für die Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung einer Schornsteinfegerbestellung und die Versetzung von Schornsteinfegerinnen oder Schornsteinfegern in den Ruhestand. Durch die Zuständigkeit der Regierungspräsidien werden einheitliche Auswahlverfahren und gleichwertige Kriterien für die Verwaltung von Kehrbezirken garantiert. Für fast alle übrigen Vollzugsaufgaben, die die gesetzeskonforme Durchführung der Aufgaben in den Bezirken betreffen, sind die Kreisausschüsse bzw. Magistrate zuständig.

Diese Aufteilung der Vollzugsaufgaben entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis.

Zudem sind die Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) berücksichtigt worden.

### 2. Besonderer Teil

#### a) Zu § 1 und § 2

In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 wird entsprechend der bisherigen Praxis die Zuständigkeit für die überregionalen Vollzugsaufgaben auf die Regierungspräsidien in Kassel und in Darmstadt, wobei das Regierungspräsidium Darmstadt für die Handwerkskammer Rhein-Main und die Handwerkskammer Wiesbaden zuständig ist, aufgeteilt. Sie sind zuständig für die Ausschreibung freier Bezirke, die Auswahl zwischen den Schornsteinfegerbewerberinnen und Schornsteinfegerbewerbern und deren Bestellung sowie die diesbezügliche Bekanntmachung. Die Versetzung in den Ruhestand, die Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung der Bestellung und die Untersagung der Berufsausübung fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien. Wegen der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Übergangszeit bis Ende 2012 werden diese Vollzugsaufgaben zunächst durch Schornsteinfegergesetz, ab 1.

Januar 2013 durch Schornsteinfeger-Handwerksgesetz geregelt. Zusätzlich teilen die Regierungspräsidien die Bezirke ein, bestellen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wenn Bezirke nicht qualifiziert besetzt werden können, und fordern amtsärztliche Gutachten ein. Die Regierungspräsidien führen die Aufsicht über die bestellten Bezirksinhaberinnen und Bezirksinhaber, soweit die Aufsicht nicht auf die Kreisausschüsse und Magistrate in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 übertragen wurde. Die Regierungspräsidien können dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kehrbezirksüberprüfungen durchführen, um beispielsweise Erkenntnisse für ein anhängiges Widerrufsverfahren zu gewinnen.

Die Kreisausschüsse und Magistrate sind nach **§ 1 Abs. 2** und **§ 2 Abs. 2** zuständig für Bestellung von Stellvertretern, wenn Bezirksinhaberinnen oder Bezirksinhaber vorübergehend die Aufgaben nicht wahrnehmen können. Sie treiben rückständige Gebühren und Auslagen ein. Darüber hinaus nehmen die Kreisausschüsse und Magistrate Anzeigen über anlassbezogene Überprüfungen und Meldungen über ergriffene Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerstättenschau entgegen. Sie verfügen oder heben diese Maßnahmen auf. Des Weiteren nehmen sie Anzeigen und Meldung von Mängeln entgegen, die bei Arbeiten nach der 1. BImSchV festgestellt wurden oder durch die schädliche Umwelteinwirkungen drohen.

Die Kreisausschüsse und Magistrate sind auch dafür zuständig, dass alle vorgeschriebenen Schornsteinfegertätigkeiten von den Eigentümern fristgerecht veranlasst bzw. von den Besitzern geduldet werden. Das beinhaltet zum einen den Erlass einer Duldungsverfügung im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Bezüglich des § 1 Abs. 3 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes bedarf es keiner besonderen Duldungsverfügung, da in diesen Fällen bereits ein vollziehbarer Verwaltungsakt (Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder Beauftragung der Ersatzvornahme nach § 26 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vorliegt, der nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann. Zum anderen ist die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Feuerstättenbescheid in Anbetracht der bundesrechtlichen Konzeption in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 7 zu regeln. Bei einem sich evtl. anschließenden Klageverfahren, bei dem der Schornsteinfeger Ausgangsbehörde und damit Beklagter i.S.v. § 78 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist, hat der Kreisausschuss bzw. Magistrat als Widerspruchsbehörde den Schornsteinfeger zu unterstützen. Denn die Widerspruchsbehörde wird lediglich in den Fällen des § 78 Abs. 2 VwGO - also nur bei erstmaliger Beschwer durch den Widerspruchsbescheid - selbst zur Beklagten. Da aber die Widerspruchsbehörde über das rechtliche Know-how verfügt, ist eine Zusammenarbeit sinnvoll und erforderlich.

Weiterhin sind hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kreisausschüsse und Magistrate die Festsetzung eines Zweitbescheides, die Androhung der Ersatzvornahme und die Beauftragung der Vornahme der Handlungen im Wege der Ersatzvornahme und deren Durchsetzung zu nennen. Die Kreisausschüsse und Magistrate führen die Aufsicht über die Bezirksinhaberinnen und Bezirksinhaber, soweit es die korrekte und fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegertätigkeiten in den Bezirken betrifft. Falls erforderlich können sie Aufsichtsmaßnahmen verhängen. Bis Ende 2012 sind sie zuständig für die Durchsetzung der Verpflichtung der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister, eine zweite Gesellin oder einen zweiten Gesellen einzustellen, und für die Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse.

Da die Grenzen der Bezirke nicht mit den Kreis- bzw. Stadtgebieten identisch sein müssen, treffen **§ 1 Abs. 2 Satz 2** und **§ 2 Abs. 2 Satz 2** Regelungen, nach denen sich die Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate an der Anzahl der bebauten Grundstücke orientiert.

Nach **§ 1 Abs. 3** und **§ 2 Abs. 4** müssen Mängel, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist behoben werden, oder Mängel, durch die eine unmittelbare Gefahr für die Betriebs- und Brandsicherheit droht, an die unteren Bauaufsichtsbehörden, die über die nötige Fachkompetenz zur Beurteilung dieser Mängel verfügen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen einleiten können, gemeldet werden. Ausgenommen sind Mängel an Anlagen, die bei Arbeiten nach der 1. BImSchV festgestellt wurden oder durch die schäd-

liche Umwelteinwirkungen drohen. Diese immissionsschutzrelevanten Mängel fallen in die Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate.

§ 2 Abs. 3 regelt, dass die zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister von dem Gemeindevorstand zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung aufgefordert werden kann. Besonders bei Kaminbränden wird die Kenntnis des Bezirksinhabers benötigt.

**b) Zu § 3**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Kreisausschüsse und die Magistrate der kreisfreien Städte zuständig.

**c) Zu § 4**

Die genannten Verordnungen können aufgehoben werden, da sie inhaltlich von diesem Gesetz abgelöst werden.

**d) Zu § 5**

**Abs. 1** regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird in Satz 2 dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Bestimmungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erst am 1. Januar 2013 in Kraft treten, sodass erst ab diesem Zeitpunkt eine Zuständigkeitsregelung erforderlich wird.

In **Abs. 2** wird berücksichtigt, dass das Schornsteinfegergesetz am 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt (vgl. Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 - BGBl. I S. 2242). Folglich treten die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, 13. Februar 2012

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
**Posch**